

## G e s e z,

betreffend die Einführung des Gesetzes über die Postfreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. vordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzbl. S. 141), wird vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Der im §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Postfreiheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, mit dem 31. December 1872 ein. Ueber den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtsweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.